

Rahmenordnung für die praktischen Studiensemester des Studiengangs Forstwirtschaft im Fachbereich Forstwirtschaft

Diese Ordnung regelt die Modalitäten zur Ableistung der praktischen Studiensemester für Studierende des Studiengangs Forstwirtschaft im Fachbereich Forstwirtschaft. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester und gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst zwei theoretische und ein praktisches Studiensemester, das Hauptstudium vier theoretische und ebenfalls ein praktisches Studiensemester. Das erste praktische Studiensemester ist im dritten, das zweite praktische Studiensemester im sechsten Semester zu absolvieren.

§ 1

Status der Studierenden

Während der praktischen Studiensemester bleibt der Student/die Studentin Mitglied der Fachhochschule mit allen Rechten und Pflichten.

§ 2

Pflichten der Studierenden während des Praktikums

Die Studierenden sind verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten. Für praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (Anlage 1 und 2), die von der Fachhochschule organisiert werden besteht Anwesenheitspflicht.

§ 3

Dauer des Praktikums

Die praktischen Studiensemester umfassen jeweils einen Zeitraum von 20 Wochen. Wird das praktische Studiensemester in zwei Teile unterteilt, sollte der zeitliche Umfang acht Wochen jeweils nicht unterschreiten. Eine Unterbrechung der Ausbildung ist nur in zwingenden Fällen mit Zustimmung der Fachhochschule möglich. Ausfallzeiten von mehr als einer Woche sind nachzuweisen und nur in Ausnahmefällen nicht nachzuholen. Die tägliche Arbeitszeit entspricht der der Praktikumsstelle. Bestandteil der praktischen Studiensemester sind u. a. praxisbegleitende Lehrveranstaltungen, die von der Fachhochschule organisiert werden.

§ 4

Praktikumsstellen

Das erste praktische Studiensemester hat grundsätzlich in Revieren einer öffentlichen oder privaten Forstverwaltung mit entsprechend qualifiziertem Personal (abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen oder höheren Forstdienst) zu erfolgen.

Das zweite praktische Studiensemester ist aus Gründen der Ausbildungsvielfalt nicht am Ort des ersten praktischen Studiensemesters durchzuführen. Es ist in Institutionen und Betrieben der Forstwirtschaft oder verwandten Fachrichtungen (z.B. Landschaftspflege, Naturschutz, Holzwirtschaft, Waldpädagogik, Öffentlichkeitsarbeit, Entwicklungshilfe) abzuleisten, wenn der/die Studierende dort eine berufliche Perspektive erwartet.

Zweite praktische Studiensemester, die nicht in Betrieben und Institutionen der Forstwirtschaft durchgeführt werden, sind vom/von der Studierenden vor Beginn des Praktikums beim Praktikumsbeauftragten formlos zu beantragen. Durch die Praktikumsstelle ist ein vergleichbarer Rahmenplan für das jeweilige Praktikumsprofil zu erstellen (vgl. Anlage 2, Rahmenplanung für Betriebe und Institutionen der Forstwirtschaft) und vom/von der Studierenden mit dem Antrag dem Praktikumsbeauftragten zur Bestätigung vorzulegen

Hinweise für die Auswahl der Praktikumsstellen enthält Anlage 3.

Die Bestätigung der Praktikumsstelle und des Rahmenplanes durch die FH erfolgt mit Abschluss des Praktikumsvertrages (Anlage 4)

§ 5 Bewerbung

Die Studierenden bewerben sich selbständig um eine Praktikumsstelle. Der Praktikumsbeauftragte ist, soweit erforderlich, bei der Vermittlung behilflich.

§ 6 Vertrag über das praktische Studiensemester

Vor Beginn eines jeden praktischen Studiensemesters schließen

- der/die Studierende
- die Praktikumsstelle
- die Fachhochschule Eberswalde, vertreten durch den Dekan des Fachbereichs Forstwirtschaft

einen Vertrag über das praktische Studiensemester (Anlage 4) ab. Der von den drei Vertragsparteien unterzeichnete Vertrag, ist vor Antritt des Praktikums an das Studentenamt der Fachhochschule Eberswalde zu richten.

§ 7 Ziele des Praktikums

Die Studierenden sollen ihr angestrebtes Berufsfeld gründlich kennen lernen.

Im ersten praktischen Studiensemester sollen Vorstellungen von der Vielfalt der Aufgabenbereiche und möglichen Tätigkeiten entwickelt und die Praxisrelevanz des Lehrstoffes erkannt werden. Die PraktikantInnen sollen kennen und beurteilen lernen:

- die erforderlichen Fertigkeiten und die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter.
- den Aufgabenbereich, Arbeitsanfall und die Arbeitsverteilung im angestrebten beruflichen Wirkungskreis (z.B. Revierleiter, forstlicher Sachverständiger, Aufgabenbereiche des Natur- und Umweltschutzes).

Im zweiten praktischen Studiensemester sollen die während des Studiums erworbenen Kenntnisse nach Möglichkeit bei aktuellen Aufgabenstellungen der Praktikumsstelle angewandt werden, wobei die Studierenden auch selbständig zu lösende Aufgaben erhalten sollen.

§ 8

Betreuung der Praktikanten durch den Fachbereich

Der Dekan beauftragt im zeitlichen Wechsel für das erste und zweite praktische Studiensemester je einen Professor, der für die allgemeine Durchführung verantwortlich ist (Praktikumsverantwortlichen). Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem die Koordinierung der im Zusammenhang mit den praktischen Studiensemestern auftretenden Fragen. Der Beauftragte ist durch den Fachbereichsrat zu bestätigen.

Zu Beginn des jeweiligen Praktikumssemesters ist vom Dekanat eine Liste anzufertigen, aus der die zuständige Praktikumsstelle für jeden Studenten des praktischen Studiensemesters hervorgeht. Diese Liste ist an das Studentenamt und den jeweiligen Praktikumsverantwortlichen weiterzureichen. Die Betreuung der Studierenden wird auf alle Dozenten gleichmäßig verteilt. Der jeweils verantwortliche Dozent nimmt mindestens einmal während des Praktikums Kontakt mit der Praktikumsstelle auf. Im auf das Praktikum folgenden Semester findet eine auswertende Fachbereichsratssitzung statt.

§ 9

Anerkennung der praktischen Studiensemester

Die Praktikumsstelle stellt dem/der Studierenden ein Zeugnis über die Praktikumsstätigkeit aus (Anlage 5). Am Ende der praktischen Studiensemester hat der/die Studierende einen Praktikumsbericht vorzulegen, der aus mehreren Teildokumentationen besteht (Anlage 1 und 2). Zeugnis und Praktikumsbericht sind spätestens eine Woche nach Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters im Dekanat des Fachbereich Forstwirtschaft abzugeben und dort aktenkundig zu quittieren.

Auf der Grundlage des eingereichten Zeugnisses der Praktikumsstelle und des Praktikumsberichtes entscheidet der für das praktische Studiensemester zuständige Praktikumsverantwortlichen des Fachbereiches über die Anerkennung der erfolgreichen Ableistung der praktischen Studiensemester. Wurde das Praktikumsziel nicht erreicht, kann die ganze oder teilweise Wiederholung des praktischen Studiensemesters verlangt werden. In Ausnahmefällen kann der zuständige Fachbereich statt dessen Auflagen erteilen, nach deren Erfüllung das praktische Studiensemester als „mit Erfolg durchgeführt“ anerkannt wird. Wird das praktische Studiensemester nach einmaliger Wiederholung als "nicht mit Erfolg durchgeführt" bewertet, ist es endgültig nicht bestanden und ein erfolgreicher Abschluß des Studiums in dem jeweiligen Studiengang nicht mehr möglich. Bei erfolgreicher Ableistung der praktischen Studiensemester erhält der/die Studierende hierüber eine Bescheinigung.

§ 10

Sonderregelung

Das erste praktische Studiensemester kann auf Antrag wegen

- abgeschlossener Berufsausbildung zum
 1. Forstwirt oder
 2. Facharbeiter für Forstwirtschaft
 3. Forstfacharbeiter/Mechanisator oder
- 24-monatiger, überwiegend zusammenhängender einschlägiger beruflicher Tätigkeit im Forstbereich

angerechnet werden. Bei positiver Entscheidung des Antrags gilt der/die Studierende als beurlaubt. Die Befreiung vom praktischen Studiensemester schließt die Befreiung von den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen nicht ein.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung für die praktischen Studiensemester tritt am _____ in Kraft.

Dekan

Anlage 1
Hinweise zur Durchführung des ersten praktischen Semesters und Ausbildungsrahmenplan

Anlage 2
Hinweise zur Durchführung des zweiten praktischen Semesters und Ausbildungsrahmenplan

Anlage 3
Hinweise für die Auswahl der Praktikumsstellen

Anlage 4
Praktikumsvertrag

Anlage 5
Praktikumszeugnis

Anlage 6
Fragebogen zur Bewertung des Praktikums durch den/die Studenten/in